

BERICHTE UND URKUNDEN

VÖLKERRECHT

Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Ungarn und der Sowjetunion

Durch den am 4. Februar 1934 erfolgten Notenaustausch zwischen dem bevollmächtigten Vertreter der UdSSR. in Italien, V. Potemkin, und dem zu diesem Zweck nach Rom gekommenen ungarischen Gesandten in Ankara, M. Jungerth-Arnoti, wurden die diplomatischen Beziehungen zwischen Ungarn und der UdSSR. aufgenommen und die Errichtung von diplomatischen und konsularischen Vertretungen beschlossen ¹⁾. Zu diesem Notenaustausch hat das ungarische Correspondenzbureau ein Communiqué veröffentlicht ²⁾, in welchem es heißt, daß die Sowjetregierung bereits von der österreich-ungarischen Monarchie durch den Abschluß des Friedensvertrages von Brest-Litowsk anerkannt wurde, daß aber Ungarn keine diplomatischen Beziehungen zu Sowjetrußland unterhielt. Die zwecks Aufnahme dieser Beziehungen im Jahre 1927 in Berlin eingeleiteten Verhandlungen hätten zu keinem Ergebnis geführt. Dies habe lediglich innenpolitische Gründe gehabt, da auf dem Gebiet der Außenpolitik zwischen den beiden Ländern keine Differenzen bestanden hätten. Im Herbst 1933 wurde in dem außenpolitischen Ausschuß des ungarischen Parlaments die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen mit der UdSSR. zur Sprache gebracht; der Besuch Litvinovs in Rom hat den Anlaß gegeben, dieses Thema abermals auf die Tagesordnung zu stellen. Die ungarische Regierung hat daraufhin den Gesandten Jungerth speziell beauftragt, die in Berlin im Jahre 1927 abgebrochenen Verhandlungen in Rom wieder aufzunehmen. Diese Verhandlungen begannen am 22. Januar und haben zu dem erwähnten Ergebnis geführt.

¹⁾ Der Text der Noten in russischer Fassung ist abgedruckt in »Izvestija« vom 7. 2. 1934 Nr. 33.

²⁾ Journal de Genève, 8 février 1934, No 38.

Vom völkerrechtlichen Standpunkt aus bietet die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Ungarn und der UdSSR. Anlaß zu folgenden Bemerkungen.

Wie das Communiqué zutreffend hervorhebt, ist die Anerkennung der Sowjetregierung seitens Österreich-Ungarns durch den Abschluß des Friedensvertrages von Brest-Litowsk vom 3. März 1918 erfolgt 3). Durch die Novemberereignisse 1918 ist dieser Vertrag hinfällig geworden und Ungarn hat sich im Art. 72 § 1 des Friedensvertrages von Trianon vom 4. Juni 1920 4) verpflichtet, die endgültige Außerkraftsetzung des Vertrages von Brest-Litowsk anzuerkennen. Die Sowjetregierung hat ihrerseits am 13. November 1918 erklärt, daß sie diesen Vertrag als beseitigt ansehe. Die Außerkraftsetzung des Friedensvertrages von Brest-Litowsk konnte jedoch die durch Österreich-Ungarn erfolgte Anerkennung der Sowjetregierung nicht rückgängig machen 5). Der Umsturz vom November 1918 hat jedoch die österreichisch-ungarischen Monarchie beseitigt. Es fragt sich, ob das aus diesem Umsturz hervorgegangene Ungarn an die österreichisch-ungarische Anerkennung gebunden war. Das oben erwähnte Communiqué geht anscheinend davon aus, daß dies der Fall sei. Eine solche Ansicht hat zur Voraussetzung, daß Ungarn als Staat nicht erst nach seinem Ausscheiden aus der Doppelmonarchie entstanden ist, sondern bereits vorher als Subjekt des Völkerrechts betrachtet werden kann. Dafür könnte die Meinung angeführt werden, nach der Österreich und Ungarn in der Doppelmonarchie als Staaten mit einer stark beschränkten völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit anzusehen waren 6). Die Ausgleichsgesetze Österreichs und Ungarns von 1867 haben die auswärtigen Angelegenheiten für gemeinsame Angelegenheiten der Doppelmonarchie erklärt 7); als

3) Der Vertrag ist von Österreich-Ungarn bis zum Umsturz nicht ratifiziert und daher im österreichischen Reichsgesetzblatt nicht veröffentlicht worden; im russischen amtlichen Gesetzblatt ist seine Veröffentlichung auch nicht erfolgt. In Deutschland ist der Vertrag im RGBl. 1918, 840, veröffentlicht.

4) Ungarische Reichsgesetzsammlung für das Jahr 1921, Gesetzartikel XXXIII.

5) Das Gleiche gilt für Deutschland, s. A. N. Makarov, Die Anerkennung der Sowjetregierung durch die Vereinigten Staaten, diese Z. Bd. IV S. 4.

6) Siehe den Avis consultatif des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 6. 12. 1923 im Jaworzina-Fall (B 8, p. 42) (Pontes juris gentium, Ser. A, Sectio I, Tomus 1, p. 13): »Quoique l'Autriche et la Hongrie eussent eu des institutions communes basées sur des actes parallèles de leur législation, elles n'étaient pas moins des unités internationales distinctes«. — Im selben Sinn die Entscheidung des Obergerichts Zürich vom 5. 7. 1920: s. Fisher-Williams and Lauterpacht, Annual Digest of Public International Law Cases 1919—1922, p. 72—73.

7) Siehe § 8 des ungarischen Gesetzes vom 12. 6. 1867 und § 1 a des österreichischen Gesetzes vom 21. 12. 1867; E. Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen, 2. A., Wien 1911, S. 333—334, 439—440. Vgl. dazu auch Dr. Fritz v. Keller, Österreichisches und ungarisches Staatsrecht, Berlin 1917, S. 58 ff.

Subjekt des Völkerrechts trat somit der Regel nach Österreich-Ungarn als ganzes auf. Beim Abschluß von Staatsverträgen war jedoch beiden Teilen der Monarchie eine gewisse Mitwirkung übertragen und zwar: 1. beim Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten, die nach dem Vertrag zwischen Österreich und Ungarn von 1907 betr. die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen⁸⁾ in drei Kategorien geteilt werden konnten, nämlich a) Verträge über »pragmatisch-gemeinsame« Angelegenheiten, die der alleinigen Unterfertigung des Ministers des Auswärtigen unterlagen; b) »paktiert-gemeinsame« Verträge, die neben dem gemeinsamen Minister auch von je einem Vertreter der beiderseitigen Regierungen unterschrieben wurden; c) »autonome Verträge«, d. h. in autonomen Angelegenheiten beider Staaten (z. B. Post, Telegraph, Auslieferung, Arbeiterschutz, Rechtshilfe u. a.), die vom gemeinsamen Minister und von dem Vertreter des Staates, den sie betraf, unterfertigt sein mußten⁹⁾; 2. bei Verträgen zwischen den beiden Teilen der Doppelmonarchie, wie dem bereits erwähnten Vertrag von 1907, der für die Erledigung der aus seiner Auslegung oder Anwendung entstehenden Meinungsverschiedenheiten ein Schiedsgericht einsetzte (Art. XXIV), ferner für Übereinkommen über die Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten, Zulassung von Aktien- und Versicherungsgesellschaften, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung usw.¹⁰⁾. Alle Verträge mußten, soweit es nach dem Verfassungsrecht der beiden Teile der Doppelmonarchie erforderlich war, durch die betreffenden Parlamente gebilligt werden.

Wie aber auch die Frage, ob das neue Ungarn identisch mit dem Ungarn der Doppelmonarchie ist, beantwortet werden muß¹¹⁾, in gewissem Umfang wird Ungarn zweifellos als Rechtsnachfolger der österreichisch-ungarischen Monarchie betrachtet. Abgesehen selbst von den Bestimmungen des Friedensvertrages, die das neue Ungarn als Rechtsnachfolger des alten Ungarn behandeln, hat beispielsweise niemand bezweifelt, daß die Haager Abkommen über das internationale Privatrecht, also Verträge aus der Vorkriegszeit, für Ungarn den neutralen

⁸⁾ Bernatzik, o. c., S. 579 ff.

⁹⁾ Bernatzik, o. c. S. 649—650.

¹⁰⁾ v. Keller, o. c., S. 64.

¹¹⁾ Als einen neuen Staat betrachten Ungarn: Manlio Udina, *L'estinzione dell'Impero Austro-Ungarico nel diritto internazionale*, 2 ed. 1933, p. 154 ss.; Baty, *Division of States: its Effect on Obligations — Transactions of the Grotius Society*, IX (1924), p. 120; dagegen meinen Hobza, *La république tchécoslovaque et le droit international*, *Revue générale de Droit International public*, 1922, p. 393, und Buza, *Die Entstehung der tschechoslowakischen Republik im Lichte des Völkerrechts*, *Zeitschrift für Völkerrecht*, XIII (1924), S. 118, daß die Rechtspersönlichkeit des neuen Ungarn identisch mit der des einen Bestandteil der österreichisch-ungarischen Monarchie bildenden Ungarn sei.

Staaten gegenüber in Kraft geblieben sind ¹²⁾. Auf dieser Grundlage könnte mit dem Communiqué angenommen werden, daß, obwohl der Friedensvertrag von Brest-Litowsk aufgehoben worden ist, die als Voraussetzung seiner Unterzeichnung erfolgte Anerkennung der Sowjetregierung auch für das neue Ungarn wirksam geblieben ist. Zu der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen mit der Moskauer Regierung durch Österreich-Ungarn kam es nicht, da, wie bereits erwähnt, der Friedensvertrag von Brest-Litowsk bis zum Umsturz nicht ratifiziert wurde. Die erste Regierung des neuen Ungarn (die Karolyi-Regierung) hat die diplomatischen Beziehungen mit der Sowjetregierung ebenfalls nicht aufgenommen. Dagegen trat die am 21. März 1919 ans Ruder gekommene ungarische Räteregierung in sehr enge politische Beziehungen zu Sowjetrußland ¹³⁾. Es wurden auch Schritte unternommen, diplomatische Vertretungen in den beiden Ländern zu errichten ¹⁴⁾. Der am 1. August 1919 erfolgte Sturz der Räteregierung in Budapest hat jedoch dieser Etappe der sowjetrussisch-ungarischen Beziehungen ein Ende gemacht. In den Jahren 1920—1921 waren zwischen Ungarn und Sowjetrußland nur Verhandlungen über den Austausch von Kriegsgefangenen im Gange: während des Aufenthalts von Litvinov im Frühjahr 1920 in Kopenhagen ¹⁵⁾ wurde ein russisch-ungarisches Abkommen über die Heimkehr der Kriegsgefangenen geschlossen ¹⁶⁾. Den auf Grund dieses Abkommens eingeleiteten Austausch von Kriegsgefangenen hat die Sowjetregierung im August 1920 im Zusammenhang mit dem Prozeß gegen die ungarischen Rätekommissare in Budapest unterbrochen und die ungarischen Offiziere, die noch nicht ausgetauscht waren, zu Geiseln für die Angeklagten im Kommunistenprozeß erklärt ¹⁷⁾. Am 4. Januar 1921 hat der ungarische Außenminister der Sowjetregierung mitgeteilt, daß er Herrn Dr. Jungerth beauftragt habe, die Verhandlungen über den Austausch der ungarischen Kommunisten gegen die Offiziere aufzunehmen ¹⁸⁾. Diese Verhandlungen, die in Riga stattfanden, haben

¹²⁾ Die Weitergeltung des Haager Vormundschaftsabkommens von 1902 im Verhältnis zu den Kriegsgegnern ist im Art. 217 des Trianon-Vertrages bestimmt worden.

¹³⁾ S. dazu Louis Fischer, *The Soviets in World Affairs*, London 1930, I, p. 194 ff.

¹⁴⁾ Alfred L. P. Dennis, *The Foreign Policies of Soviet Russia*, London 1924, p. 350.

¹⁵⁾ Louis Fischer, o. c. I, p. 250.

¹⁶⁾ Dieses Abkommen v. 21. 5. 1920 ist abgedruckt in *Sbornik dejstvjuščich dogovorov, soglašenij i konvencij* (Sammlung der geltenden Verträge, Abkommen und Konventionen) I, Moskau 1924 (weiter zitiert *Sbornik*), S. 219.

¹⁷⁾ *Godovoj otčet N. K. J. D. k VIII s'ezdu sovetov (1919—1920)* [Jahresbericht des Volkskommissariats für Auswärtiges für den VIII. Rätekongreß (1919—1920)], Moskau 1921, S. 30—31.

¹⁸⁾ *Godovoj otčet N. K. J. D. k IX s'ezdu sovetov (1920—1921)* [Jahresbericht des Volkskommissariats für Auswärtiges für den IX. Rätekongreß (1920—1921)], Moskau 1921, S. 16.

zu dem Abkommen vom 28. Juli 1921 geführt ¹⁹⁾, das durch ein ebenfalls in Riga am 3. Oktober 1921 unterzeichnetes Protokoll ergänzt wurde ²⁰⁾. Die Aufnahme der normalen diplomatischen Beziehungen wurde damals nicht in Aussicht genommen. Der nächste Versuch, diese Beziehungen anzuknüpfen, ist i. J. 1924 erfolgt. Am 12. September 1924 ist in Berlin ein Handelsabkommen zwischen Ungarn und der UdSSR. unterzeichnet worden, in welchem auch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen vorgesehen war: dieses Abkommen stieß aber auf heftigen Widerstand im ungarischen Parlament und ist nicht in Kraft getreten ²¹⁾. Die weitere Entwicklung der russisch-ungarischen Verhandlungen gibt das oben erwähnte Communiqué wieder.

A. N. Makarov.

Die völkerrechtliche Lage auf dem Balkan ¹⁾ (Der Balkanpakt — Pacte d'Entente balkanique) ²⁾

Der Abschluß einer Reihe zweiseitiger Freundschafts- und Bündnisverträge auf dem Balkan im Herbst vorigen Jahres wurde von den Regierungen der beteiligten Balkanstaaten nur als eine Etappe der gegenwärtigen völkerrechtlichen Entwicklung auf dem Balkan angesehen. Das eigentliche Ziel war ein allgemeiner Balkanpakt, der alle Balkanstaaten, vor allem auch Bulgarien, umfassen sollte. Während aber Griechenland, Rumänien und Jugoslawien durch die Beteiligung an der Beute des Weltkrieges verbunden sind und damit ein gemeinsames Interesse an der Aufrechterhaltung der bestehenden Lage haben, mit dem auch, nach der Niederlage Griechenlands in Kleinasien, die Interessen der Türkei konform gehen, bewegen sich die politischen Bestrebungen Bulgariens in entgegengesetzter Richtung. Jeder Versuch,

¹⁹⁾ Sbornik, I, S. 220.

²⁰⁾ Sbornik, I, S. 222.

²¹⁾ M. Tanin, 10 let vnešnej politiki SSSR (1917—1927) [10 Jahre Außenpolitik der UdSSR. (1917—1927)], Moskau-Leningrad 1927, S. 130—131; Arnold J. Toynbee, Survey of International Affairs 1924, London 1926, p. 260.

¹⁾ Fortsetzung von Bd. IV, S. 118.

²⁾ H. L., The Balkan Pact in »The bulletin of international news«, London 1. Februar 1934, S. 3 ff. und 15. Februar 1934, S. 14 ff.; A. Mousset, Une nouvelle »atmosphère« balkanique in »L'Europe nouvelle«, 16 décembre 1933, S. 1193 ff., Paris; Derselbe, Le pacte balkanique in »L'Europe nouvelle«, 17 février 1934, S. 173 ff., Paris; Derselbe, Le pacte balkanique et la Bulgarie in »L'Europe nouvelle«, 3 février 1934, S. 112 ff.; Egon Heymann, Der Pakt von Belgrad in »Der Ring«, H. 7, Berlin 1934; Josef März, Der Balkanpakt in »Geopolitik«, XI. Jg., H. 3, S. 176 ff.; V. Pella, L'entente des Etats balkaniques in »Académie diplomatique internationale«, Nr. 4, Paris 1933, S. 249; ferner Saint-Brice in Correspondance d'Orient, février 1934, S. 50 ff.; Papanastasiou, in »Les Balcanes«, vol. V, p. 1 ff., vgl. a. p. 92 ff.